

Anlage

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.03.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Die von der Kölner Sportstätten GmbH (KSS) wahrgenommenen Leistungen und Angebote, die vorwiegend dem Breiten- wie Amateursport dienen, sollen zukünftig für die Bürger/innen optimiert erbracht werden. Daher wird die Verwaltung beauftragt, kurzfristig - spätestens jedoch bis Ende 2008 - zu prüfen, ob unter sportpolitischen und wirtschaftlichen Aspekten die Aufgabenwahrnehmung der KSS GmbH in einem Unternehmen unter dem Dach der Stadtwerke-Holding möglich und sinnvoll ist. Die Prüfung soll – sofern erforderlich – in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Köln GmbH erfolgen.

Zugleich ist zu prüfen, welche Leistungen und Aufgaben des Breiten- und Amateursports, die bislang die KSS wahrnimmt, unmittelbar von der Sportverwaltung wahrgenommen werden sollen. Daher ist auch eine Rückübertragung von überwiegend dem Breiten- und Amateursport dienenden Einrichtungen von der KSS auf das Sportamt zu prüfen. Die finanziellen Auswirkungen von (Rück-) Übertragungen sind darzustellen.

Zudem ist zu prüfen, welche der beiden Institutionen KSS und Sportamt die Leistungs- und Aufgabenerledigung kosteneffizienter erledigt.

Die Untersuchung und Darstellung von Lösungsvarianten soll von einem unabhängigen, externen Organisationsberater begleitet werden, der gemeinsam mit Verwaltung und SWK die Untersuchung erstellt.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, dafür kurzfristig Angebote einzuholen und dem Finanzausschuss diese mitzuteilen.

Über das Prüfungsergebnis ist zugleich der Sportausschuss zu informieren.“

Die Kölner Sportstätten GmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Köln. Gegenstand des Unternehmens ist die an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierte Bereitstellung und Vermarktung von Sporteinrichtungen. Das Unternehmen betreibt das RheinEnergieStadion, das Albert-Richter-Radstadion, das Reit- und Baseballstadion, den Sportpark Höhenberg, das Südstadion und die öffentliche Golfanlage Roggendorf-Thenhoven. Darüber hinaus übernimmt die Gesellschaft die Durchführung sportlicher, kultureller und unterhaltender Veranstaltungen sowie die Förderung des Amateursports im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

Aus dem städtischen Haushalt werden zur Verlustabdeckung der Gesellschaft regelmäßig Mittel in Höhe von 9-10 Mio. € p.a. zugeführt. Eine signifikante Verlustreduzierung ist auch zukünftig nicht absehbar.

Die o.g. Sportanlagen wurden der Kölner Sportstätten GmbH im Rahmen der Ende der 90er Jahre vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Neustrukturierung der Sportstättenverwaltung und des Neubaus des RheinEnergieStadions übertragen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass – abgesehen vom RheinEnergieStadion - die meisten der von der Gesellschaft betriebenen Sportstätten überwiegend vom Amateur- und Breitensport genutzt werden und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur schwer vermarktbar sind. Darüber hinaus führt die Mischung der kommerziellen und Breitensportlichen Nutzung einzelner Einrichtungen zu Zielkonflikten im Bereich der Schnittstellen zur Sportverwaltung. Es stellt sich daher die Frage, ob die damals vorgenommene Bündelung von Sporteinrichtungen aus heutiger Sicht noch sinnvoll ist.

Neben einer möglichen Rückübertragung überwiegend Breitensportlich genutzter Anlagen an das Sportamt bietet sich zur weitergehenden Optimierung des städtischen Sportbereiches die Überlegung an, die Kölner Sportstätten GmbH organisatorisch in den Stadtwerke-Konzern einzubinden. So könnten z.B. durch die inhaltliche Nähe zu der KölnBäder GmbH u.U. Einsparpotenziale bestehen, die zu entsprechenden Kosteneinsparungen führen. Auch die Einbeziehung des mit hohen Abschreibungswerten belasteten RheinEnergieStadions in den steuerlichen Querverbund könnte im Saldo möglicherweise zu einer dauerhaften Entlastung des städtischen Haushaltes führen.

Ziel der Neustrukturierung der Kölner Sportstätten GmbH soll daher sein, den vereinsgebundenen und -ungebundenen Amateur- und Breitensport in Köln zu stärken und zugleich - soweit möglich - Kostensenkungspotenziale durch Synergien, zum Beispiel im Bereich des Stadtwerke-Konzerns, zu ermitteln und auszuschöpfen.

Im Einzelnen eröffnen sich aus dieser Aufgabenstellung folgende Fragenkomplexe:

- (1) Bestehen im Rahmen der derzeitigen Organisationsstruktur Optimierungsmöglichkeiten im Sinne der Zielsetzung des vg. Ausschussbeschlusses.
- (2) Welche Leistungen und Aufgaben des Amateur- und Breitensports, die bislang von der Kölner Sportstätten GmbH wahrgenommen werden, können aus sportpolitischer und wirtschaftlicher Sicht effizienter unmittelbar von der Sportverwaltung durchgeführt werden? Ist unter diesen Gesichtspunkten die Rückübertragung einzelner Sportstätten auf das Sportamt zweckmäßig?
 - Welcher Grundbesitz – außer dem RheinEnergieStadion und alle zur der Betriebsgenehmigung notwendigen Flächen - kommen für eine Rückübertragung in Frage?
 - Der übertragene Grundbesitz wurde z.T. im Wege einer Sacheinlage in das Stammkapital eingebracht. Welche gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen würden sich im Falle einer Rückübertragung ergeben?
 - Welche steuerrechtlichen Auswirkungen sind zu erwarten?
 - Welche Transaktionskosten (Notar, Grundbucheintrag, evtl. Bewertungsgutachten) fallen an?
 - Auf welche Höhe belaufen sich die (einmaligen) Gesamtkosten der Rückübertragung und die zu erwartenden (laufenden) erfolgswirksamen Einsparungen?
 - Welche zusätzlichen Kosten würden auf Seiten des Sportamtes entstehen?
- (3) Ist die Aufgabenwahrnehmung der Kölner Sportstätten GmbH unter dem Dach der Stadtwerke-Holding möglich und sinnvoll?
 - Lässt sich ein steuerlicher Querverbund innerhalb des Stadtwerke-Konzerns begründen?
 - Welche zukünftige Rechtsform/Organisationsstruktur bietet sich für die Kölner Sportstätten GmbH an? Soll die Kölner Sportstätten GmbH als Gesellschaft bestehen bleiben oder möglicherweise als separater Geschäftsbereich in die KölnBäder GmbH eingebracht werden?
 - Welche personal- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus einer ggf. vorzunehmenden Überleitung des Personals?
 - Welche steuerrechtlichen und finanziellen Auswirkungen sind durch die Einbindung der Kölner Sportstätten GmbH bzw. des RheinEnergieStadions in den steuerlichen Querverbund zu erwarten? Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, welche Auswirkungen sich auf die städtische Gewinnabführung des Konzerns ergeben. Die Einsparung des bisher an die Kölner Sportstätten GmbH zu leistenden Verlustausgleiches darf nicht durch eine entsprechend reduzierte Gewinnabführung kompensiert werden. Im Saldo muss durch die Maßnahme eine Entlastung des städtischen Haushaltes erzielt werden.

- Ergeben sich beihilferechtliche Konsequenzen? Zu prüfen ist insbesondere die Frage, ob die im Rahmen der Finanzierung des RheinEnergieStadions von der Stadt Köln übernommenen Bürgschaften in der bestehenden Form erhalten bleiben können.

Im Ergebnis ist auf der Basis der Aussagen zu (1) bis (3) eine Empfehlung für eine sinnvolle Neustrukturierung und Optimierung des bisherigen Aufgabenbereiches der Kölner Sportstätten GmbH zu erarbeiten. Dieser Vorschlag muss im Detail auf alle Belange der Beteiligten, insbesondere auf rechtliche, finanzielle, steuerliche und organisatorische Auswirkungen geprüft werden.

Der o.g. Finanzausschussbeschluss sieht die Beauftragung eines externen Beraters vor, der gemeinsam mit der Verwaltung und SWK die Untersuchung erstellt. Aus Sicht der Verwaltung wird die Einbindung eines externen Beraters aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes und der hohen finanziellen Bedeutung der Maßnahme ebenfalls als notwendig erachtet. Eine Untersuchung in derartigem Umfang ist von der Verwaltung in personeller wie auch fachlicher Sicht nicht leistbar.

Die Verwaltung geht von Gutachterkosten in Höhe von rd. 100.000 € netto aus. Entsprechende Haushaltsmittel sollen im Hpl. 2008/2009 über den kommenden Veränderungsnachweis nachträglich eingestellt werden.

Die erforderliche Bedarfsprüfung wurde bereits durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt hat dem Ergebnis der Bedarfsprüfung zugestimmt. Bei Auftragswerten ab 100.000 € wird darüber hinaus ein Bedarfsfeststellungsbeschluss durch den zuständigen Fachausschuss – hier der Finanzausschuss - erforderlich. Erst nach Abschluss der Bedarfsprüfung und des Anzeigeverfahrens der Haushaltssatzung 2008/2009 kann das Vergabeverfahren eingeleitet werden. Zurzeit wird in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Vergabeamt das anzuwendende Vergabeverfahren bestimmt. Die Verwaltung wird den Finanzausschuss über das weitere Vorgehen unaufgefordert in Kenntnis setzen.